

2021

BERUFLICHE VORSORGE

NACHHALTIGE VERZINSUNG UND ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG BEI PAX

BERUFLICHE VORSORGE

ZINS- UND ÜBERSCHUSSPOLITIK – NACHHALTIG

Zinssätze (inkl. Überschüsse) im Überblick

Jahr	BVG-Zinssatz	Verzinsung obligatorisches Altersguthaben	Durchschnittliche Gesamtverzinsung überobligatorisches Altersguthaben
2012	1.50%	1.50%	1.75%
2013	1.50%	1.50%	2.00%
2014	1.75%	1.75%	2.10%
2015	1.75%	1.75%	2.10%
2016	1.25%	1.25%	1.85%
2017	1.00%	1.00%	1.25%
2018	1.00%	1.00%	0.70%
2019	1.00%	1.00%	0.70%
2020	1.00%	1.00%	0.50%
2021	1.00%	1.00%	0.50%

Nachhaltige Verzinsung und Überschussbeteiligung bei Pax

Der Bundesrat hat den BVG-Mindestzins im Obligatorium für das Jahr 2021 auf **1.00%** festgelegt. Pax garantiert trotz des anhaltend tiefen Zinsumfelds dank nachhaltiger Überschussbeteiligung für ihre Versicherten auch für das Jahr 2021 eine attraktive Verzinsung:

- Die Verzinsung der obligatorischen Altersguthaben erfolgt mit dem vom Bundesrat festgelegten Zinssatz von 1.00%.
- Die durchschnittliche Gesamtverzinsung der überobligatorischen Altersguthaben unter Berücksichtigung der Überschussbeteiligung beträgt 0.50%. Im Vergleich zu dem generell tiefen Zinsniveau stellt dies nach wie vor einen attraktiven Wert dar.

Überschussystem differenziert nach Risiko- und Zinsüberschuss

Der grösste Teil des Kollektivgeschäfts unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen zur Mindestquote. Diese schreiben vor, dass mindestens 90 Prozent des Ertrags zugunsten der aktiv Versicherten verwendet werden müssen – in Form von Versicherungsleistungen, Reserveverstärkungen und Zuweisungen an den Überschussfonds.

Seit 2012 gewährt Pax eine Zusatzverzinsung des überobligatorischen Altersguthabens, welche aus dem Überschussfonds finanziert wird. Seit dem 1. Januar 2017 gilt bei der Pax, Sammelstiftung BVG ein neues Überschussystem. Es wird differenziert nach Risiko- und Zinsüberschuss mit dem Ziel, Überschüsse dem

effektiven Zins- und Risikoverlauf entsprechend zuzuweisen. Ab dem 1. Januar 2018 gilt dieses Überschussystem auch für die Stiftung zur Förderung der Personalvorsorge.

Die durchschnittliche Gesamtverzinsung des überobligatorischen Altersguthabens in Höhe von 0.50% für das Jahr 2021 setzt sich zusammen aus:

- einer Basisverzinsung von 0.05%,
- einer Überschussbeteiligung in Form eines Zinsüberschusses im Überobligatorium von 0.25% und
- einem Risikoüberschuss in Höhe von 3.50% in der Pax, Sammelstiftung BVG bzw. 7.50% in der Stiftung zur Förderung der Personalvorsorge auf der individuellen Nettorisikoprämie Tod und Invalidität.

Die Zins- und Risikoüberschüsse werden auf Grundlage des überobligatorischen Altersguthabens und der Risikobeiträge (Stand 2020) per 1. Januar 2021 dem überobligatorischen Altersguthaben der versicherten Person in Schweizer Franken gutgeschrieben.

Anspruch auf Überschussbeteiligung

Ein gewährter Überschussanteil wird jährlich jeweils am 1. Januar fällig, erstmals am 1. Januar des auf den Beginn des Anschlussvertrags folgenden Jahres. Die Überschussbeteiligung kommt allen aktiv versicherten Personen und Bezüglern von Invaliditätsleistungen, die im Zeitpunkt der Fälligkeit dem Vorsorgewerk angehören, pro rata temporis zugute. Mit dieser Überschussbeteiligung soll eine nachhaltige Gesamtverzinsung im Überobligatorium ermöglicht werden.

Projektionszinssatz

Der Projektionszinssatz dient der Ermittlung des voraussichtlichen Altersguthabens im Pensionierungsalter sowie der voraussichtlichen Altersleistungen. Der Projektionszinssatz wird jährlich neu aufgrund der effektiven Verzinsung der Altersguthaben der letzten Jahre ermittelt. Je nach Höhe dieses Zinssatzes ergeben sich unterschiedliche Beträge für die voraussichtlichen Altersleistungen.

Die Zinssätze für die Projektion der Altersguthaben bei Pax betragen für das Jahr 2021:

- 1.25% für das obligatorische Altersguthaben,
- 1.25% für das überobligatorische Altersguthaben.

Der Projektionszinssatz für das überobligatorische Altersguthaben ist gegenüber dem Vorjahr um 0.25%-Punkte tiefer. Das auf dem Vorsorgeausweis angegebene voraussichtliche Altersguthaben basiert auf einer Schätzung mittels dieser Projektionszinssätze und entspricht nicht dem Altersguthaben, das zum Zeitpunkt der Pensionierung tatsächlich angespart sein wird. Massgebend für die jährliche Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben ist die jeweils aktuelle Entwicklung der Anlagemärkte sowie die von Pax gewährte Überschussbeteiligung und nicht die Höhe des Projektionszinssatzes.

BERUFLICHE VORSORGE 2021

ZINSSÄTZE DER KONTEN UNSERER FIRMENKUNDEN

Die für 2021 geltenden Zinssätze im Überblick

Beitragskonto	Freies Vorsorgevermögen	Arbeitgeberbeitragsreserve
0.10% Habenzins bei Zahlung vor dem 31.12.	0.00% Habenzins	0.00% Habenzins
5.00% Sollzins für Zahlungen nach Fälligkeit		

Wie können Sie am meisten profitieren?

Bei Pax sind sämtliche Beiträge, d.h. Spar-, Risiko- und Kostenbeiträge erst per 31.12. fällig. Der Vorteil der Fälligkeit per Ende Jahr liegt darin, dass Sie selbständig den Zahlungsmodus bestimmen und eine Optimierung Ihres Cashflows vornehmen können. Je früher Sie die Einzahlungen der Beiträge auf das Beitragskonto vornehmen, desto mehr Zinsen werden auf dem Konto gutgeschrieben.

Um welche Konten handelt es sich und wie werden diese verzinst?

Beitragskonto	Auf diesem Konto werden die Zahlungen der Beiträge der beruflichen Vorsorge verbucht. Die Zahlungen sind per Ende des Jahres fällig.
Freies Vorsorgevermögen	Dieses ist immer zweckgebunden und entsteht in der Regel schon vor dem Anschluss an die Sammelstiftung. Im Ausnahmefall entsteht freies Vorsorgevermögen dann, wenn reglementarische Leistungen nicht an die dafür vorgesehenen Destinatäre ausgerichtet werden können. Der vorgesehene Zweck dieser Mittel besteht darin, Massnahmen, die der beruflichen Vorsorge dienen, zu finanzieren.
Arbeitgeberbeitragsreserve	Als Arbeitgeber können Sie auf freiwilliger Basis eine Reserve für zukünftige Arbeitgeberbeiträge aufbauen. Die Einzahlungen können vom steuerbaren Reinertrag abgezogen werden. Die maximale Höhe dieses Kontos wird deshalb durch die Praxis der kantonalen Steuerbehörden in der Regel auf das Fünffache der jährlichen Arbeitgeberbeiträge begrenzt.